

wärtiger Verordnung zu jenen Leistungen beitragen, in keinem Falle aber so viele Stimmen, daß sie durch dieselben allein die Majorität in der Gemeinde erlangten.

Eine allgemeine Ausgleichung der sämmtlichen Militärclassen, wie sie in jedem einzelnen Fürstenthume getragen worden sind, unter allen Ortskosten, namentlich also auch unter denen, welche von der Einquartierung nicht betroffen worden sind, bleibt vorbehalten.

Wera, am 12. Februar 1849.

**Fürstlich Reuß Plauisches Ministerium daselbst.  
von Bretschneider.**

Schlid.

Nr. 221. Verordnung, die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten u. in den Reichsfestungen betr., vom 3. Februar 1849. (Publizirt im Kunst- und Verordnungsblatte Nr. 8.)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die für den Bau und die Ausrüstung der Reichsfestungen nöthigen Geldmittel zur Erleichterung der Steuerpflichtigen thunlichst zu ermäßigen, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zulagen werden nur bei Neubauten von Festungen oder selbstständigen größeren Festungswerken älterer Festungen bewilligt.

§. 2.

Bei größeren Corrections-Arbeiten oder Neubauten geringerer Bedeutung, so wie bei Erweiterung oder Vervollständigung der Artillerieausrüstung in älteren Festungen werden fixirte Zulagen nicht bewilligt, sondern es bleibt nach Maßgabe der Geschäftsführung die Bewilligung etwaiger Remunerationen am Schlusse des Baues oder der Ausrüstung vorbehalten.

§. 3.

In den durch den §. 1. bezeichneten Fällen sind die jehet bewilligten Zulagen, vom 1. Januar 1849 ab, herabzusetzen, und zwar:

jene von 10 fl. 30 kr. auf 5 fl. —

„ „ 7 „ 30 „ „ 3 „ —